

Prüfung der Bautagesberichte des AN?

In der Praxis werden in Bautagesberichten gern auch Erklärungen an den Auftraggeber festgehalten. Sind diese rechtlich überhaupt relevant?

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Im Bautagesbericht werden gemäß Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNorm 2110 (Fassung 2009, 2011 und 2013) alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten dabei als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

Die Bautagesberichte sind daher ein Dokumentationsmittel vertragserheblicher Umstände, das der AN führt. In der bauwirtschaftlichen Praxis kommt allerdings oft hervor, dass die Bautagesberichte neben der Dokumentation auch die Erklärungen an den AG beinhalten. In diesen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, welche Wirkung entfalten diese Erklärungen (z. B. Stundenaufzeichnungen als Aufmaß für die vom AN erbrachten Regieleistungen), wenn der AG kein Einspruch dagegen erhoben hat. Die Lösung dieser Frage ist daher in der Praxis von besonderer Bedeutung.

Bauwirtschaftliche Praxis

In der Entscheidung 2 Ob 239/14g vom 13. 05. 2015 hatte der OGH einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem die Klägerin die beauftragten und erbrachten Bauleistungen (Spachtelarbeiten in bestimmten Geschoßen beziehungsweise Räumen eines Gebäudes) nach den Regiestunden abrechnete. Die Klägerin zeichnete die erbrachten Regiestunden in den Bautagesberichten auf. Die Bautagesberichte erhielten dabei keine näheren Angaben zu den geleisteten Arbeiten wie etwa die Namen der im Einzelnen tätigen Arbeiter.

Die Klägerin übermittelte die Bautagesberichte an den Beklagten, der jedoch keinen Einspruch gegen die Bautagesberichte und Stundenaufzeichnungen erhob. Im Verfahren wendete der Beklagte ein, die Arbeitsstunden der Klägerin seien überhöht, nicht „schlüssig und nachvollziehbar“ und auch nicht fällig. Bei den Stundenaufzeichnungen der Klägerin handle es sich nach Ansicht der Beklagten um keine Regieberichte im Sinne der ÖNorm-Bestimmung 6.4.3., daher sei er nicht verpflichtet gewesen, dagegen Einspruch zu erheben.

Das Erst- und Berufungsgericht gaben der Klage der Klägerin auf restlichen Werklohn im Wesentlichen mit der Begründung statt, dass nach der vertraglich vereinbarten ÖNorm B 2110 der AG (der Beklagte) die ihm zugekommenen Stundenaufzeichnungen anerkenne, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich dagegen Einspruch erhebe. Dies habe der Beklagte nicht getan. Der Einwand der Unrichtigkeit der Stundenaufzeichnungen sei ihm daher ver-

wehrt. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu, da nach seiner Ansicht keine höchstgerichtliche Judikatur zu den Punkten 6.4.3. und 8.2.3.3. der ÖNorm B 2110 vorliege.

Der OGH sprach aus, dass auf größeren Baustellen üblicherweise Bautagesberichte geführt und mit diesen auch Erklärungen dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht werden. Widerspricht ein Vertragspartner einer Eintragung nicht binnen 14 Tagen (im Sinn von Pkt. 6.4.3. und Pkt. 8.2.3.3. der ÖNorm B 2110), so gilt sie als bestätigt. Im Allgemeinen stellen nach Ansicht der OGH solche Eintragungen nur Wissenserklärungen dar, die Tatsachen betreffen. Eine durch Schweigen bestätigte Wissenseintragung ist als widerrufbar anzusehen, jedoch obliegt die Beweispflicht dem Vertragspartner, der sich verschwiegen hat.

Dem Beklagten, der keinen Einspruch innerhalb der vorgenannten Frist gegen die Bautagesberichte der Klägerin erhoben hat, wäre es daher obliegen nachzuweisen, dass die von der Klägerin verzeichneten Regiestunden unrichtig sind. Dass die Bautagesberichte der Klägerin – in denen sie die geleisteten Regiestunden aufzeichnete – keine näheren Angaben zu den geleisteten Arbeiten enthielten, ist ohne Belang, zumal sich Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistungen bereits aus dem Auftrag ergaben und nur die Anzahl der geleisteten Regiestunden strittig ist.

Fazit

Aus dieser Entscheidung zeigt sich, dass nach der ÖNorm B 2110 der AN dem AG im Wege des Bautagesberichts auch diverse Erklärungen zur Kenntnis gebracht werden kann. Der AG ist dabei gehalten die Bautagesberichte binnen 14 Tagen nach der Übermittlung durchzusehen, sie zu prüfen und allenfalls einen Widerspruch zu den Erklärungen zu erheben. Nur so kann gewährleistet werden, dass den übermittelten Bautagesberichten keine Anerkennung des Erklärungswerts beigemessen wird. Der AN sollte – trotz dieser Rechtsprechung des OGH – weiterhin wie bisher die beauftragte Regie in Regieberichten festhalten und dem AG zumindest wöchentlich zur Bestätigung vorlegen. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

